OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604799/13/StB/BS

Datum:
Linz, 3. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der S K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B G, G, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 31.08.2021, GZ: BHWL/921180003265/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.11.2021 zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 31.08.2021, GZ: BHWL/921180003265/21, wurde über S K (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]), wegen einer Übertretung nach § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 3 lit. b leg.cit. in Höhe von 150 Euro verhängt.

Der Bf wird darin angelastet, sie sei am 08.02.2021, zw. 15:00 und 17:00 Uhr, in W, G, mit ihrem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x bei einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus den Beweismitteln, insbesondere aus den Aussagen des Zeugen, ergebe und die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen sei.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundliche Vertretung der Bf mit einer Eingabe, eingelangt bei der bB am 04.10.2021, fristgerecht Beschwerde und führte zusammenfassend aus, dass unrichtige Sachverhaltsfeststellung, mangelhafte Beweiswürdigung, Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht werden. Es habe keinen Kontakt zwischen den beiden Fahrzeugen gegeben. Auf den der Anzeige angeschlossenen Lichtbildern sei ein vertikaler Lackabrieb ersichtlich, der von einem Vorschaden, der durch den Ehegatten der Bf verursacht wurde, stammt. Auch die seitlichen Schäden am Fahrzeug der Bf seien mit dem angeblichen Unfallgeschehen nicht in Einklang zu bringen. Zudem seien Vorschäden am anderen Fahrzeug vorhanden und die ev. entstandenen Schäden könnten wegpoliert werden könnten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 14.09.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Am 23.11.2021 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der die Bf samt rechtsfreundlicher Vertretung und die geladenen Zeugen D C und P L K teilnahmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf lenkte unbestritten am 08.02.2021 zwischen 15:00 und 17:00 Uhr ihr Fahrzeug (Volvo) im Rahmen eines Ausparkvorgangs auf dem Parkplatz vor einem Einkaufszentrum in W, G. Dabei fuhr diese rückwärts aus einer Parklücke. Das andere Fahrzeug (Opel) stand ebenfalls rückwärts eingeparkt in der gegenüberliegenden Parkplatzreihe.

Da sich die Bf nicht sicher war, ob eine Berührung mit einem anderen Fahrzeug stattgefunden hat, stiegen die Bf und ihr Sohn nach erfolgtem Ausparkvorgang aus um die beiden beteiligten Fahrzeuge zu begutachten. Die Bf habe beim Ausparkvorgang extra aufgepasst, da ihr PKW sehr lange ist. Da diese bei der Nachschau jedoch keinerlei Schäden an beiden Fahrzeugen feststellen konnten, stiegen diese wieder in ihr Fahrzeug ein und fuhren davon. Ergänzend ist dazu festzuhalten, dass am PKW der Bf einige Vorschäden vorhanden sind.

Die Bf wurde dabei während des gesamten Vorgangs vom Zeugen C aus ca. 8m Entfernung beobachtet, da dieser in die frei werdende Parklücke einparken wollte. Dieser konnte kein Geräusch wahrnehmen, gab jedoch an, dass sich seiner Ansicht nach beide Fahrzeuge am Heck gestreift hätten. Ein Ruckeln habe er – auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung – jedoch nicht wahrgenommen. Da sich die Bf mit ihrem PKW nach Begutachtung der beiden Fahrzeuge wieder entfernte, schaute sich der Zeuge ebenfalls das Heck des noch geparkten Fahrzeugs an und hinterließ seinen Namen und Telefonnummer. Der Zeuge konnte an der Stoßstange des Fahrzeuges Beschädigungen/Kratzer feststellen, konnte aber nicht sagen, ob diese vom gegenständlichen Vorfall stammen oder Vorschäden darstellen. Er gab im behördlichen Verfahren dazu an, dass der Besitzer des Autos ja wissen müsse, welche Vorschäden am PKW vorhanden waren und ob es neue Beschädigungen gäbe.

In weiterer Folge wurden von verschiedenen Polizeiinspektionen Lichtbilder der beiden Fahrzeuge angefertigt und der Anzeige angeschlossen. Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes, insbesondere die Darstellung der Parksituation durch die Zeugen anhand eines DORIS-Ausdruckes (siehe auch Beilage zur Niederschrift der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23.11.2021) war ein Ortsaugenschein durch das erkennende Gericht entbehrlich. Aufgrund der bestehenden Vorschäden an beiden Fahrzeugen und den in der mündlichen Verhandlung am 23.11.2021 zurückgezogenen Beweisanträgen wurde auch keine Stellprobe durchgeführt bzw. kein Privat-Sachverständigengutachten eingeholt.

II.2. Zunächst ist nicht zweifelsfrei gesichert, dass hinsichtlich des vorliegenden Sachverhalts überhaupt ein Schaden an den beteiligten Fahrzeugen entstanden ist. Beide Fahrzeuge sind lt. den im Akt der bB enthaltenen Lichtbildern und laut

den Zeugenaussagen mit zahlreichen Vorschäden behaftet. Beim Fahrzeug der Bf (Volvo) sind diese am Heck und auf der rechten Fahrzeugseite ersichtlich. Der horizontale Lackabrieb an der hinteren Stoßstange (siehe Bild Nr. 2 und 3 der Lichtbildbeilage zur Anzeige) stammen aus einem Unfall, den der Ehegatte der Bf ca. ein halbes Jahr vor dem ggst. Vorfall verursacht hatte.

Zudem sind diese Vorschäden nicht mit den vertikalen Lackabriebstellen am anderen PKW (Opel) in Einklang zu bringen. Dieses Fahrzeug wird auch zum Ausliefern von Pizza benutzt, die Eigentümerin hat gegenüber der Bf angegeben, dass diese sicher nicht die einzigen Kratzer in diesem Bereich seien.

Der weitere Vorschaden an der rechten Seite des Fahrzeugs der Bf (Fahrerseite, da Rechtslenker; siehe Bild Nr. 4 der Lichtbildbeilage) ist mit dem von allen Beteiligten ident beschriebenen Ablauf des Ausparkvorgangs und eines eventuellen Kontakts zwischen beiden Fahrzeugen ebenfalls nicht in Einklang zu bringen.

Darüber hinaus wurde von der Eigentümerin des beteiligten Fahrzeugs im Rahmen einer zeugenschaftlichen Vernehmung durch die bB am 08.06.2021 angegeben, dass lt. Aussage einer Fachwerkstätte der Kratzer wegpoliert werden könne.

Darüber hinaus ist nicht feststellbar, ob die Bf –sofern es tatsächlich einen Kontakt gegeben hat – diesen auch wahrnehmen hätte müssen. Sowohl die Bf als auch der Zeuge K gaben übereinstimmend an, weder optisch noch akustisch einen derartigen Kontakt wahrgenommen zu haben. Auch der Zeuge C konnte kein Geräusch und kein Ruckeln beim angeblichen Kontakt der Fahrzeuge wahrnehmen. Die Bf hielt auch ihr Auto an und begutachtete gemeinsam mit ihrem Sohn beide beteiligten Fahrzeuge.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

[…]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen.

[…]

§ 99 Strafbestimmungen

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[...]

(b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]“

III.2. Die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 4 StVO 1960 knüpfen stets daran an, dass sich ein Verkehrsunfall ereignet hat. Hierunter versteht man jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden (wenn auch nur an einem der beteiligten Fahrzeuge) zur Folge hat (VwGH vom 20.04.2001, Zl. 99/02/0176). Im Rahmen eines entsprechenden Verwaltungsstrafverfahrens muss daher jedenfalls ermittelt und zweifelsfrei festgestellt werden, dass zumindest ein Sachschaden im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall entstanden ist, wobei es auf die Frage des Verschuldens nicht ankommt.

Aufgrund der Zeugenaussagen und der vorhandenen Vorschäden an beiden Fahrzeugen steht hierbei nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht mit Sicherheit fest, ob ein Sachschaden durch das Fahrverhalten der Bf am beteiligten Fahrzeug hervorgerufen wurde. Ohne eine solche explizite Beweislage kann nach Ansicht des Verwaltungsgerichts aber keine Verurteilung der Bf wegen Übertretung von Bestimmungen des § 4 StVO 1960 erfolgen. Darüber hinaus kann von einem Sachschaden im Sinne des § 4 Abs. 5 StVO auch dann nicht gesprochen werden, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wieder hergestellt werden kann (vgl. VwGH vom 20.01.1984, Zl. 82/02/0022). Wenn diese Kratzer – laut Aussage der Lenkerin des anderen Fahrzeugs ggü. der bB am 08.06.2021– lediglich auspoliert werden müssen, ist dies zumindest zweifelhaft. Auch wenn aufgrund weiterer, in diesem Bereich vorhandenen Vorschäden eine größere Reparatur durchgeführt wird, stünde diese jedoch nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt und der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung.

III.3. Voraussetzung für die Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zB VwGH vom 30.06.1993, Zl. 93/02/0059) weiters in subjektiver Hinsicht das Wissen vom Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann verwirklicht ist, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die

Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (vgl. zB VwGH vom 22.03.2000, Zl. 99/03/0469). Weder die Bf noch der Zeuge K haben ein optisches od. akustisches Zeichen beim angeblichen Kontakt der beiden Fahrzeuge wahrgenommen. Sie sind auch ausgestiegen und haben keinerlei Schäden wahrgenommen. Demnach ist auch in subjektiver Hinsicht das der Bf vorgeworfene strafbare Verhalten insofern in Zweifel zu ziehen, da diese trotz Nachschau keinen Schaden erkennen konnten und die Bf trotz entsprechender Aufmerksamkeit somit kein Wissen vom Eintritt eines Schadens hatte.

III.4. Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 aber nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 25 Rz 10 (Stand 1.5.2017, rdb.at)).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung darlegt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH vom 15.11.2000, Zl. 2000/03/0237).
Die Erfüllung des gesetzlichen Tatbilds muss dem Beschuldigten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Solange Restzweifel vorhanden und nicht vernachlässigbar sind, ist daher nach der Zweifelsregel vorzugehen und der Beschuldigte freizusprechen.

III.5. Es war daher unter Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ der Beschwerde Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zur Einstellung zu bringen. In einer Zusammenschau aller Tatsachen ist es nicht zweifelsfrei feststellbar, ob die Bf in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden zur oben zitierten Tatzeit am zitierten Tatort gestanden ist, da diese den Unfall nicht als solchen wahrnehmen musste und – wenn überhaupt – ein leicht zu behebender Sachschaden entstanden ist.

Ein strafbares Verhalten nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 ist demnach der Bf demnach nicht anzulasten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Alle Fragen wurden im Sinne der zitierten Judikatur des VwGH beantwortet. Die subjektive Wahrnehmung eines Unfalls mit Sachschadens und ein ev. Sachschaden an sich sind immer im Einzelfall zu beurteilen und somit auch dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha